

# Information zu den Wahlverfahren

Gemäß der **Wahlordnung** ist zu unterscheiden zwischen:

Allgemeine Briefwahl (vgl. § 13)	Wahllokale und Briefwahl (vgl. § 14)
<p>→ <u>ALLE</u> Wahlberechtigten wählen ausschließlich per Briefwahl</p> <p>→ Die Einrichtung eines Wahllokals ist nicht notwendig</p>	<p>→ Wahllokale werden eingerichtet (vgl. § 15)</p> <p>→ Jede wahlberechtigte Person kann <u>auf Antrag</u> per Briefwahl wählen</p>
<p><b>Zu beachten gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der PGR beschließt die Durchführung der Wahl als Allgemeine Briefwahl.</li> <li>➤ Gemäß § 5 der Wahlordnung ist die Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag unter anderem mit einem Hinweis auf das Wahlverfahren (in dem Fall die Allgemeine Briefwahl) öffentlich bekannt zu machen.</li> <li>➤ Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag (6. März 2022) die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt.</li> <li>➤ Die Kosten (für Druck und ggf. Porto) sind von der Pfarrei zu tragen. Eine Absprache mit der Kirchenverwaltung muss gesichert sein.</li> <li>➤ Die Einrichtung von Wahllokalen ist nicht notwendig. Es können aber Abgabestellen zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>➤ Die Stimmzettel müssen bis 18:00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein. Die Öffnung und Auszählung der Wahlzettel erfolgt ab 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung.</li> <li>➤ Erfahrungsgemäß kann eine Wahlbeteiligung von 20 bis 25 Prozent erreicht werden.</li> </ul>	<p><b>Zu beachten gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Möglichkeit der Briefwahl besteht durch die Wahlordnung. Der PGR muss keinen gesonderten Beschluss darüber fassen.</li> <li>➤ Gemäß § 5 der Wahlordnung ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag darauf hinzuweisen, dass bis eine Woche vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann. Der Antrag muss bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehen.</li> <li>➤ Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist unverzüglich im Wählerverzeichnis einzutragen.</li> <li>➤ Die Kosten sind von der Pfarrei zu tragen.</li> <li>➤ Die wählende Person hat dem Wahlausschuss den verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden.</li> </ul>